

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und vierzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 22. October 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Vorbericht, den Gesetzentwurf wegen der Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses betreffend.

(Fortsetzung der Rede des Staatsm. D. Müller.) Als diese wiederholten ständischen Anträge in Erwägung genommen wurden, so drängte sich die Frage auf, ob es in einer so bewegten Zeit, wie die unsrige, angemessen sei, auf die fraglichen ständischen Anträge, die einen, die zartesten Familienverhältnisse, so wie die Interessen der beiden Confessionen nahe berührenden, Gegenstand betreffen, der daher allgemeine Theilnahme erregt, und gleichwohl, wie die große Verschiedenheit der Gesetzgebungen in den Staaten, die hierüber Bestimmungen getroffen haben, zeigt, so abweichende Ansichten zuläßt, einzugehen, und der ersten Ständeversammlung bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen einen Gesetzentwurf vorzulegen; allein, nachdem immitelst gemachte Erfahrungen die Dringlichkeit, die im Mandat von 1827 gebliebene Lücke so auszufüllen, damit der Friede unter Ehegatten verschiedenen Glaubensbekenntnisses gesichert werde und die hierüber entstehenden Irrungen alsbald beseitigt werden können, dargethan hatten, die ich später näher bezeichnen werde, so fand man sich um so mehr zu der Entschließung bewogen, einen dahin gerichteten Gesetzentwurf der gegenwärtigen Ständeversammlung mitzutheilen, als die Regierung nicht nur überhaupt stets geneigt ist, ständischen Anträgen thunlichst zu entsprechen, sondern auch man insbesondere in solchem und in einigen Bestimmungen, die der Gesetzentwurf über die Aufhebung der privilegiirten Gerichtsstände enthält, ein Mittel erblicken zu dürfen glaubte, das gegenseitige Vertrauen, welches seit einiger Zeit, gewiß zur Freude aller Gebildeten, zwischen den evangelischen und katholischen Glaubensgenossen Wurzel gefaßt zu haben scheint, zu befestigen. Und selbst, wenn jene Beschlußnahme wider alles Verhoffen für jetzt keinen Erfolg haben sollte, so würde doch wahrscheinlich schon das ein Gewinn sein, daß die Aeußerungen, die wir aus dem Munde des edlen Fürsten, dessen eben so aufopfernde als fördernde Theilnahme an den Geschäften dieser hohen Kammer in dem In- und Auslande die gebührende Anerkennung findet, bei Gelegenheit dieser Discussion vernommen haben, bestätigt von dem ersten katholischen Geistlichen des Landes, veröffentlicht werden, indem dadurch wohl von Manchem gehegte irrige Ansichten, die nachtheilig auf die Verhältnisse der beiderseitigen Glaubensgenossen und ihrer Geistlichen einwirkten, berichtigt, und die Gemüther vieler Protestanten über Besorgnisse, die sie bekümmer-

ten, beruhigt werden dürften, weil Alle, die Sr. Königl. Hoheit näher stehen dürfen, — Sie können ja darüber Zeugniß ablegen — seine Offenheit und Unverstelltheit kennen. Da ich hoffe es, daß auf jener Stunde ein Segen ruhen, und sie Früchte edler Art hervorbringen werde, weil jene Erläuterungen dazu beitragen können, das Mißtrauen nach und nach auszurotten, was, wie eine Schmarogerpflanze, fortwährend den Samen des Guten zu ersticken drohte.

Bei den beiden Hauptgrundsätzen des Gesetzes hat man folgende Rechtsideen verfolgt:

Die Aeltern sind verbunden, ihre Kinder zu erziehen, denn auf dieser Pflicht beruht die älterliche Gewalt. Die Erziehung begreift aber nicht bloß die Alimentation der Kinder, sondern auch die Ausbildung derselben zu nützlichen Bürgern, und demnach auch die Anordnung des Religionsunterrichts, als des wichtigsten Theils der Erziehung, so lange die Kinder noch keine Wahl treffen können. Nach dem Vernunftrechte haben beide Aeltern das Recht, die Handlungen der Kinder, so weit sie sich auf den Zweck der Erziehung beziehen, zu leiten und die dazu dienlichen Verfügungen zu treffen, und sind beide Aeltern Einer Confession zugethan, so hat dieß keine Schwierigkeit, die Kinder werden in der Confession der Aeltern unterrichtet. Allein, wenn die Aeltern verschiedener Confession sind, dann entsteht eine Collision der Rechte, und deren Hebung bleibt wohl am natürlichsten der Uebereinkunft der Verlobten oder Ehegatten überlassen; aber, wenn eine solche nicht hat getroffen werden können oder mögen, weil beide dieß nicht zu einem Gegenstande des Vertrags haben machen wollen, oder weil kein Theil sein Recht hat unterordnen und aufgeben wollen, dann muß eine Regel vorhanden sein, nach welcher der Religionsunterricht der Kinder veranstaltet wird, damit nicht Irrungen hierüber Unordnungen und nachtheilige Zerwürfnisse in den Familien veranlassen. Diese Regel läßt sich auf verschiedene Weise festsetzen, wie die gesetzlichen Bestimmungen in mehreren Staaten hierüber zeigen, die ich nachher weiter zu erwähnen habe; die Regierung entschied sich für die Bestimmung nach der Confession des Vaters, zunächst schon um deswillen, weil die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses der Aeltern doch nicht die Folge haben sollte, daß auch die Kinder als dritte Personen in einer verschiedenen Confession erzogen werden, vielmehr hier für dieselbe Einheit des Religionsunterrichts, welche bei Kindern aus einer ungemischten Ehe stattfindet, zu sorgen sei, damit die Einheit des Religionsunterrichts nicht gestört werde, wofür jedoch auch noch andre gewichtige, nachher zu erwähnende, Gründe sprechen.